

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Gablenzstraße 9 24114 Kiel

Wirtschaftsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Vereinigung der Fachverbände  
und Kreishandwerkerschaften  
Gablenzstraße 9  
24114 Kiel  
Fon 0431.98179-0  
Fax 0431.98179-22  
info@handwerk.sh  
www.handwerk.sh

Amtsgericht Kiel VR 1502 KI

Per Email: [wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

05. Juli 2013

## Anhörung

### Entwurf eines Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (DS 18/620)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Mit dem Landesmindestlohngesetz soll ein landesspezifischer Mindestlohn eingeführt werden, der immer dann zur Anwendung kommt, wenn es sich um unmittelbar Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein, um öffentliche Unternehmen und Einrichtungen oder um Zuwendungsempfänger des Landes Schleswig-Holstein handelt.

Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass es im Handwerk bereits seit vielen Jahren Gewerke mit Mindestlohnregelungen gibt. Sie wurden bereits eingeführt, als es noch keine öffentliche Debatte über den Niedriglohnsektor gab.

Alle Mindestlöhne im Handwerk haben jedoch die Eigenschaft, dass sie von den Sozialpartnern gemeinsam verhandelt und von der Bundesregierung über das Arbeitnehmerentendegesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Sie unterliegen einer breiten Akzeptanz innerhalb der Branchen, da sie branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Die Mindestlöhne im Handwerk unterscheiden sich somit deutlich von dem Mindestlohn, den die Regierungskoalition für Schleswig-Holstein plant. Die Mindestlöhne im Handwerk sind ohne staatliche Eingriffe zustande gekommen und wir glauben, dass dies der richtige Weg ist. Aktuell zeigt das Beispiel der Friseurbranche, dass dieser Weg auch in Branchen mit einem niedrigen Lohnniveau funktioniert. Nachdem bereits im Jahr 2011 der Landesinnungsverband des Friseurhandwerkes

und die Gewerkschaft ver.di einen Tarifvertrag für Schleswig-Holstein abgeschlossen haben und dieser 2012 durch das Sozialministerium für allgemeinverbindlich in Schleswig-Holstein erklärt wurde, haben sich im April diesen Jahres auf Bundesebene die Tarifgemeinschaft der Landesinnungsverbände und die Gewerkschaft ver.di auf einen bundeseinheitlichen Mindestentgelt-Tarifvertrag geeinigt.

Der Gesetzentwurf der Regierungskoalition sieht in § 5 einen Mindestlohn in Höhe von 9,18 Euro vor, der im Gesetzgebungsverfahren bereits von ursprünglich 8,88 Euro erhöht wurde. Ferner wird die Landesregierung ermächtigt, nach entsprechender Prüfung den Mindestlohn alle zwei Jahre zu erhöhen.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfes geht nicht hervor, wie es zu der Festlegung der Höhe des Landesmindestlohnes gekommen ist. Wir gehen daher davon aus, dass wie beim Tariftreue- und Vergabegesetz die unterste Lohngruppe des TV-L als Maßstab herangezogen wurde. Warum ausgerechnet der TV-L Maßstab für einen gesetzlichen Landesmindestlohn sein soll, erschließt sich uns dabei nicht. Wir haben den Eindruck, dass die Koalitionsfraktionen an dieser Stelle politisch zwischen guten Tarifverträgen (TV-L) und schlechten Tarifverträgen (kleiner TV-L) unterscheiden. Eine solche einseitige politische Festlegung, wie sie auch in der Begründung des Gesetzentwurfes zu lesen ist („In Bereichen, in denen das Land Schleswig-Holstein nur bedingt Einfluss auf die Tarifabschlüsse hat, bedarf es weitergehender Maßnahmen.“) halten wir für willkürlich und für nicht akzeptabel. Zumal hier völlig außer Acht gelassen wird, dass ein Tarifvertrag nicht nur aus dem Stundenlohn, sondern aus vielen weiteren Komponenten besteht, die letztlich das gesamte monatliche Entgelt der Beschäftigten bestimmen.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass selbst der DGB nur einen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro fordert. Warum ausgerechnet Schleswig-Holstein als eines der ärmsten Bundesländer mit insgesamt niedrigen Lebenshaltungskosten den höchsten Mindestlohn für sich in Anspruch nimmt, erschließt sich uns ebenfalls nicht.

Insgesamt halten wir den nun vorgelegten Gesetzentwurf für nicht erforderlich und glauben, dass die beabsichtigten Ziele mit dem Gesetzentwurf auch nicht erreicht werden. Der Gesetzentwurf stellt aus unserer Sicht vielmehr einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie dar. Die Tarifautonomie in Deutschland hat in den vergangenen 60 Jahren in einem besonderen Maße zu Wohlstand, Beschäftigung und sozialer Sicherung beigetragen. Arbeitgeber und Gewerkschaften haben stets im Bewusstsein großer gesellschafts- und sozialpolitischer Verantwortung mit der erforderlichen Sachkunde und Problemnähe Tarifverhandlungen geführt. Insbesondere fanden stets die Besonderheiten einer Branche und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Einfluss in den Tarifabschluss.

Der Gesetzentwurf wird zu einer Schwächung der Tarifautonomie führen. Wir sehen die Gefahr, dass durch den Landesmindestlohn Strukturen in Tarifverträgen aufgebrochen werden. Nicht tarifgebundene Unternehmen werden den Landesmindestlohn als Kalkulationsgrundlage, die

politisch legitimiert ist, benutzen und auf diese Weise Druck auf die unteren Lohngruppen in den Tarifverträgen ausüben. In Folge dessen werden die Löhne in den unteren Lohngruppen sinken, was politisch nicht gewollt sein kann.

Im Ergebnis lehnen wir daher den Entwurf des Landesmindestlohngesetzes ab.

Sollte es aus politischen Erwägungen nicht zu einem Verzicht auf ein Landesmindestlohngesetz kommen, so regen wir eine umfassende Beteiligung der Sozialpartner, wie es der Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion (DS18/662) vorsieht, an. Durch die Schaffung einer solchen Landesmindestlohnkommission würde zumindest ein Stückweit sichergestellt, dass die notwendige Sachkunde und Problemnähe von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften in den Mindestlohnfindungsprozess mit einfließt und es nicht zu einer einseitigen staatlichen Festlegung des Mindestlohnes kommt. Wir regen ferner an, zu überdenken, ob die Beteiligung eines Vertreters des Finanzministeriums in der Landesmindestlohnkommission sinnvoll und erforderlich ist. Aus unserer Sicht sollte darauf verzichtet werden, da es sich bei der Findung des Landesmindestlohnes nicht um ein haushalts- oder fiskalpolitisches Thema, sondern um ein wirtschafts- und sozialpolitisches Thema handelt. Wir dürfen daran erinnern, dass bereits in der 16. Legislaturperiode eine solche Kommission von Seiten der Fraktion Bündnis90/Die Grünen gefordert wurde.

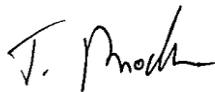
Ebenso halten wir es für erforderlich, dass eine Möglichkeit zur Absenkung des Landesmindestlohnes geschaffen wird, sofern dieses wirtschaftlich erforderlich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Mietschke  
Präsident



Tim Brockmann  
Geschäftsführer